

richts ihren eigenen Entscheidungen — unter Beachtung der Besonderheiten und Bedingungen des jeweiligen Einzelfalles — zugrunde zu legen.

Die Entscheidungen des Obersten Gerichts enthalten wertvolles Material über Entwicklungsprobleme der sozialistischen Rechtsordnung und Gesetzlichkeit und über die Wirksamkeit des Rechts. Sie werden zur Vervollkommnung des sozialistischen Rechts ausgewertet und unterstützen die Rechtsarbeit in den verschiedenen Bereichen.

Das Oberste Gericht analysiert und verallgemeinert die Rechtsprechung der Gerichte. Es schätzt den Stand, die Probleme und Ergebnisse der Rechtsprechung und die Wirksamkeit des Rechts ein und leitet daraus Maßnahmen zur Gewährleistung der einheitlichen Rechtsanwendung ab. Wesentliche Hinweise zur Leitung der Rechtsprechung erhält das Oberste Gericht vom Ministerium der Justiz, besonders aus dessen Kontrolltätigkeit gegenüber den Kreis- und Bezirksgerichten, sowie durch die Mitwirkung des Generalstaatsanwalts, des Ministers der Justiz und des Bundesvorstandes des FDGB im Plenum (§ 39 Abs. 4 GVG).

Das *Oberste Gericht leitet die Rechtsprechung durch Richtlinien des Plenums und durch Beschlüsse des Präsidiums* (§ 39 Abs. 1, § 40 Abs. 1 GVG). Diese dienen der Orientierung für die einheitliche und richtige Anwendung der Gesetze in der Rechtsprechung.

Das Oberste Gericht hat weiterhin die Aufgabe, auf Anforderung des Ministerrates Rechtsgutachten zu erstatten (§ 37 Abs. 2 GVG).

9.6. Der Generalstaatsanwalt

9.6.1. Die staatsrechtliche Stellung des Generalstaatsanwalts

Der Generalstaatsanwalt der DDR wird von der Volkskammer gewählt Er übt seine Funktion im Auftrage der Volkskammer aus. Für die Leitung der Staatsanwaltschaft ist er persönlich verantwortlich. Die Staatsanwaltschaft wacht als ein einheitliches, zentralgeleitetes Organ der Staatsmacht auf der Grundlage der Gesetze und anderer Rechtsvorschriften über die strikte Einhaltung der sozialistischen Gesetzlichkeit im gesamten Staatsgebiet (vgl. Art. 97 Verfassung).

Die staatsrechtliche Stellung und die Aufgaben des Generalstaatsanwalts sind durch die Verfassung und Gesetze, insbesondere das Gesetz über die Staatsanwaltschaft (StAG)⁷⁸, geregelt.

78 Vgl. Verfassung der DDR..., a. a. O., Art. 49, 50, 97 u. 98; Gesetz über die Staatsanwaltschaft der DDR vom 17. 4.1963, a. a. O.; weitere Normen über die Staatsanwaltschaft enthalten vor allem die Strafprozeßordnung (StPO) — Bekanntmachung der Neufassung . . . a. a. O.; die Zivilprozeßordnung vom 19.6.1975, GBl. I S. 533; das Gesetz über den Vollzug der Strafen mit Freiheitsentzug und über die Wiedereingliederung Straftatlassener in das gesellschaftliche Leben (Strafvollzugs- und Wiedereingliederungsgesetz) — SVWG — Bekanntmachung der Neufassung vom 19.12. 1974, GBl. I 1975 S. 109.